

# **VERBESSERUNG DER INSTITUTIONELLEN KAPAZITÄTEN UND AUSBAU EINER EFFIZIENTEN ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG**

**Projekt ConnReg AT-HU (ATHU030)**

## **4. Strategisches Dokument**

*im Rahmen der Auftragsvereinbarung „**Expertenaktivitäten zur Begleitung der fachlichen Umsetzung des Projektes ConnReg AT-HU und Erstellung von sechs strategischen Dokumenten**“*

*Erstellt durch: HÉTFA Elemző Központ Korlátolt Felelősségű Társaság*

*Budapest, den 31. Mai 2018*

## INHALT

<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>2. ERHEBUNG DER AKTUELLEN LAGE DES FACHBEREICHES NEBST VERWENDUNG DER ANGABEN AUS DER BISHERIGEN VORGESCHICHTE .....</b>	<b>4</b>
2.1. <i>Die österreichischen (insbesondere burgenländischen und niederösterreichischen) Verhältnisse.....</i>	4
2.2. <i>Die Lage in Westungarn.....</i>	6
2.3. <i>Grenzübergreifende Verknüpfungen .....</i>	11
<b>3. FACHPOLITISCHE ZIELE UND RICHTUNGEN IN ÖSTERREICH (INSBESONDERE IM BURGENLAND UND IN NIEDERÖSTERREICH) UND IN UNGARN.....</b>	<b>18</b>
<b>4. INSTITUTIONELLE STRUKTUR, STAKEHOLDERANALYSE .....</b>	<b>20</b>
4.1. <i>Österreich (insbesondere Burgenland und Niederösterreich) .....</i>	20
4.2. <i>West-Transdanubien.....</i>	20
4.3. <i>Grenzüberschreitende Verknüpfungen .....</i>	21
<b>5. UNGARISCHE UND INTERNATIONALE BEST-PRACTICE-BEISPIELE UND EVALUIERUNG DER RAUMENTWICKLUNGSINTERVENTIONEN.....</b>	<b>27</b>
<b>6. STRATEGISCHE KOOPERATIONSRICHTUNGEN .....</b>	<b>34</b>
6.1 <i>Grenzüberschreitende strategische Ziele und Richtungen .....</i>	34
6.2. <i>Fachbereichsspezifische Empfehlungen.....</i>	36

## 1. Einleitung

Bei diesem Papier handelt es sich um das strategische Dokument (das strategische Kapitel) des im Rahmen des INTERREG V-A Österreich-Ungarn Programms zur Umsetzung kommenden Projektes ConnReg AT-HU, das im Auftrag der Westpannonischen Raum- und Wirtschaftsentwicklung gemeinnützigen Nonprofit GesmbH (*Nyugat-Pannon Terület- és Gazdaságfejlesztési Szolgáltató Közhasznú Nonprofit Korlátolt Felelősségű Társaság*) erstellt wurde.

In dem Dokument werden die Fragen der Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und das Erzielen einer effizienten Verwaltung im Grenzraum der beiden Mitgliedstaaten mit Schwerpunkt West-Transdanubien (Komitate Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala) sowie Ostösterreich (Burgenland und Niederösterreich) behandelt. Es werden die fachpolitischen Richtungen des Themenbereiches und die anknüpfenden institutionellen Strukturen der beiden Mitgliedstaaten nebst Erhebung der betroffenen Stakeholder analysiert. Auch Best Practice Beispiele, die für die Zusammenarbeit der beiden Mitgliedstaaten relevant sind, werden identifiziert und vorgestellt.

Ziel des Dokumentes ist die Akteure des Themenbereiches zusammen mit den erkennbaren Förderungs- und Entwicklungstrends der beiden Mitgliedstaaten zu identifizieren, und gleichzeitig auch diejenigen Schwerpunktbereiche zu definieren, wo die Akteure der beiden Staaten gute Chancen zur Umsetzung von gemeinsamen Aktionen haben. Diese sind im Idealfall jene (Teil-)Bereiche, wo eine nicht abgestimmte Handlungsweise der Einrichtungen der beiden Mitgliedstaaten weniger effizient wäre als ein gemeinsames Herangehen an die (gemeinsamen) Probleme.

Das Fachdokument zielt darauf ab, für Stakeholder dies- und jenseits der Grenze Informationen zusammenzufassen

- durch die sie - aus der gegenwärtigen Situation ausgehend - einen Überblick zu den Entwicklungsrichtungen der beiden Mitgliedstaaten auf Nationalebene inklusive eines breiteren (EU-)Kontextes erhalten;
- auf deren Grundlage (potenziell gemeinsame) Entwicklungsrichtungen mit grenzüberschreitender Relevanz identifiziert werden können,
- und dadurch die zur Intensivierung des Netzwerkaufbaus zwischen den Einrichtungen der beiden Mitgliedstaaten und zur Förderung der Intensität der Kooperation notwendigen Interventionen abgeleitet werden können.

## 2. Erhebung der aktuellen Lage des Fachbereiches nebst Verwendung der Angaben aus der bisherigen Vorgeschichte

### 2.1. Die österreichischen (insbesondere burgenländischen und niederösterreichischen) Verhältnisse

Österreich ist ein föderaler Staat (bestehend aus Bundesländern). Die Verteilung der Aufgaben zwischen der Bundes- und der Länderebene ist im Gesetz detailliert geregelt. Die Grundlagen dieser Aufgabenverteilung sind in der Bundesverfassung festgelegt. Österreich besteht aus neun Bundesländern - Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten und Steiermark - und die Bundesländer umfassen 94 Bezirke. Die kleinste Verwaltungseinheit ist die Gemeinde, von der es – nach Zusammenlegungen – im Jahr 2017 in Österreich 2.1000 gab.

Daraus resultierend sieht die NUTS-Struktur Österreichs wie folgt aus:

*Tabelle 1 – Siedlungstypen Österreichs*

NUTS 0	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3 <sup>1</sup>
Österreich	Ostösterreich	Burgenland	<b>Mittelburgenland, Nordburgenland, Südburgenland</b>
		Niederösterreich	Mostviertel–Eisenwurzen, <b>Niederösterreich-Süd</b> , Sankt Pölten, Waldviertel, Weinviertel, Wiener Umland/Nordteil, <b>Wiener Umland/Südteil</b>
		Wien	<b>Wien</b>
	Südösterreich	Kärnten	Klagenfurt–Villach, Oberkärnten, Unterkärnten
		Steiermark	<b>Graz</b> , Liezen, Östliche Obersteiermark, <b>Oststeiermark</b> , West- und Südsteiermark, Westliche Obersteiermark
	Westösterreich	Oberösterreich	Innviertel, Linz–Wels, Mühlviertel, Steyr–Kirchdorf, Traunviertel
		Salzburg	Lungau, Pinzgau–Pongau, Salzburg und Umgebung
		Tirol	Außerfern, Innsbruck, Osttirol, Tiroler Oberland, Tiroler Unterland
		Vorarlberg	Bludenz–Bregenzer Wald, Rheintal

<sup>1</sup> Teile des Zielgebietes des Operativen Programms Österreich-Ungarn erscheinen fett.

Die Gemeinden üben ihre Aufgaben entweder in ihrem eigenem oder im delegiertem Kompetenzbereich aus. In den Aufgabenbereichen, die zu ihrem "eigenen Kompetenzbereich" gehören, entscheiden sie eigenständig und können hierbei von anderen Stellen nicht angewiesen werden. Bei delegierten Aufgabenbereichen (z. B. Wasser- und Abwasserwesen, Müllentsorgung, Schulwesen, Sport- und Freizeiteinrichtungen) handelt die Gemeindeverwaltung gemäß den Anweisungen der Bundesregierung (z.B. Trägerschaft von Schulen, Wasserversorgung) oder der Landesregierung (z.B. Abwicklung der Nationalratswahlen<sup>2</sup>, Personenregister und Melderegister (Nationalrat = untere Kammer der Bundeslegislatur)).

Im Burgenland gibt es 173<sup>3</sup>, in Niederösterreich 573<sup>4</sup>, in der Steiermark 287<sup>5</sup> Gemeinden; Wien ist mit seinen 23 Bezirken gleichzeitig Stadtgemeinde und Bundesland.

---

<sup>2</sup> Nationalrat – untere Kammer der in Wien ansässigen Bundeslegislatur (Parlament).

<sup>3</sup> davon 13 Städte und 67 Marktgemeinden.

<sup>4</sup> 76 Städte und 327 Marktgemeinden.

<sup>5</sup> 35 Städte und 122 Marktgemeinden.

## 2.2 Die Lage in Westungarn

In Ungarn gibt es zur Erledigung der örtlichen öffentlichen Angelegenheiten und der Ausübung der lokalen Rechtshoheit Gemeindeverwaltungen. Das Recht der ortsansässigen Wahlbürger auf Selbstverwaltung wird vom ungarischen Parlament in einem Grundlagengesetz eingeräumt. Das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung steht der Gemeinschaft der Wahlbürger der einzelnen Siedlungen (Gemeindeverwaltungen) und der Komitate (territoriale Selbstverwaltungen) zu.

**Kommunalverwaltungen** gibt es:

- in den Gemeinden,
- in den Städten,
- in den Städten, die gleichzeitig Bezirkshauptstädte sind,
- in den Städten im Rang eines Komitates,
- in den hauptstädtischen Bezirken.

Die **19 Komitatsverwaltungen** sind territoriale Selbstverwaltungen, die im Sinne der gesetzlichen Vorgaben Aufgaben in den Bereichen Raumentwicklung, Entwicklung des ländlichen Raumes, Raumordnung sowie Koordination wahrnehmen. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf die im Komitatsgebiet liegenden Komitatssitze bzw. die Städte im Rang eines Komitates nicht.

Die Kommunalverwaltung besitzt im gesetzlichen Rahmen ein Legislaturrecht, sie kann eine selbständige Verwaltungstätigkeit ausüben, Eigentum besitzen, ihr Budget selbständig verwalten, Wirtschaftstätigkeiten ausüben (ohne ihre obligatorischen Aufgaben zu gefährden), Kommunalsteuern erheben, sich mit anderen Kommunalverwaltungen frei zusammenschließen, mit Kommunen anderer Länder zusammenarbeiten und Mitglied internationaler Kommunalorganisationen werden.

In Ungarn gibt es insgesamt 3178 Kommunalverwaltungen (3155 von Gemeinden und 23 von hauptstädtischen Bezirken). In West-Transdanubien gibt es in 3 Komitaten 657 Gemeinden, hiervon 5 Städte in Komitatsrang (Győr, Nagykanizsa, Sopron, Szombathely, Zalaegerszeg).

*Tabelle 2 – Gemeindestruktur der Region West-Transdanubien*

	<b>Städte in Komitatsrang</b>	<b>Städte</b>	<b>Groß- gemeinden</b>	<b>Gemeinden</b>	<b>Summe</b>
<b>Győr-Moson- Sopron</b>	2	10	4	167	183
<b>Vas</b>	1	12	0	203	216
<b>Zala</b>	2	8	3	245	258
<b>Region West- Transdanubien</b>	<b>5</b>	<b>30</b>	<b>7</b>	<b>615</b>	<b>657</b>

Quelle: Ortsnamensverzeichnis der öffentlichen Verwaltung, 1.1.2017 KSH Ungarn

Die Aufgaben und Kompetenzbereiche der örtlichen Gemeindeverwaltungen werden vom **Vertretungsgremium** wahrgenommen, das von dem – für einen Zeitraum von fünf Jahren<sup>6</sup> - direkt gewählten Bürgermeister geleitet wird. Seine Aufgaben nimmt der **Bürgermeister** in kleineren Gemeinden typischerweise ehrenamtlich wahr, während dies in größeren Siedlungen durch hauptberuflich beschäftigte Personen erfolgt.

Der **Komitatspräsident** wird von der Komitatsversammlung aus den Reihen ihrer Mitglieder gewählt.

Die Verwaltungsstruktur ist in Ungarn stark zentralisiert; für den überwiegenden Teil der öffentlichen Aufgaben ist die Zentralregierung zuständig (zum Beispiel Unterricht, Gesundheitswesen, Sozialleistungen), während die Gemeindeverwaltungen für die Gemeindeentwicklung, und -betreuung (öffentliche Friedhöfe, Erhaltung der örtlichen Straßen, Straßenbeleuchtung, Müllabfuhr), für die lokale Infrastruktur (gesundes Trinkwasser, Abwassernetz, Fernwärme), für die Kindergärten, die Kindesverpflegung, für einzelne Leistungen des Sozialwesens (zum Beispiel häusliche Hilfe, Dorfverwalterdienst, Verpflegung auf sozialer Grundlage) und für kulturelle Aufgaben verantwortlich sind.

Die an die Betreuung der Gemeindeverwaltung, an die Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen anknüpfenden Aufgaben werden im Bürgermeisteramt erledigt, das vom Gemeindenotar geleitet wird (Siedlungen mit weniger als 2000 Einwohnern haben ein gemeinsames Gemeindeamt).

*Textbox 1 – Über die Kleinregionalverbände*

Zwischen 2007 und 2013 gab es in Ungarn nebst der erwünschten jedoch freiwilligen Teilnahme der Kommunalverwaltungen an 173 Mikroregionen ein alle Siedlungen umfassendes **Mehrzweck-Kleinregionalverbundsystem**. Diese Verbände nahmen in der Regel Aufgaben in den Bereichen Raumentwicklung, Soziales, Bildung, Gesundheit und Volksbildung wahr. Sie waren auch wichtige Begünstigte der verschiedenen Förderausschreibungen.

**Ab 2013 sind die Verbände entweder aufgelöst oder - in erster Linie von den tragfähigeren Stadtverwaltungen - verlassen worden.** Auf der Grundlage der Freiheit der örtlichen Selbstverwaltungen zum Zusammenschluss funktionieren diese Partnerschaften jedoch mancherorts auch weiterhin; sie erfüllen Aufgaben der Kommunalverwaltung, die derart effizienter ausgeführt werden können (z. B. Kinderfürsorge, medizinische Bereitschaft, Innenrevisionen). Einige der **in der Region auch noch im Jahr 2018 wirkenden Kleinregionalverbände sind folgende:** Mehrzweckverbund der Gemeinden Sokoróalja der Kleinregion Tét, Mehrzweck-Kleinregionalverbund Győr mit Sitz in Dunaszentpál (nach dem Ausscheiden Györs), Mehrzweckverbund der Kleinregion Szombathely mit Sitz in Vasszécseny (nach dem Ausscheiden Szombathelys), Mehrzweckverbund der Kleinregion Sárvár-Umland mit Sitz in Nyőgér (nach dem Ausscheiden Sárvárs), Mehrzweckverbund der Kleinregion Keszthely und Umgebung, Mehrzweckverbund der Kleinregion Lenti. Zusammen mit

<sup>6</sup> Ab 2014 wurde die vierjährige Wahlperiode auf fünf Jahre verlängert.

den oben aufgelisteten Kleinregionalverbunden mit größerem Einzugsgebiet gab es Ende 2017 in den Komitaten Győr-Moson-Sopron und Vas jeweils 50 und im Komitat Zala 69<sup>7</sup> Kleinregionalverbunde, die jedoch in der Regel zur Betreuung irgendeiner Einrichtung aufgestellt wurden, und in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit keinerlei Rolle spielen.

Mit 1.1.2013 sind auf der unteren mittleren Ebene der öffentlichen Verwaltung die **Bezirksämter** eingerichtet worden, die als **Außenstellen der Regierungsämter** funktionieren. In Ungarn gibt es 174 Bezirksämter (20 davon in West-Transdanubien) und in Budapest 23 Ämter der Stadtbezirke. Die Bezirksämter setzen sich unter anderem mit den Bereichen Ausweisungswesen, Kinder und Jugendschutz, Vormundschaft, Arbeitsmarktservice, Grundbuchamt, Volksgesundheit, Soziales, Verbraucherschutz und Pensionen auseinander. **Die Bezirke haben keine Selbstverwaltungen, auf dieser Ebene gibt es keine gewählten Gremien.**

Die Bevölkerung der durch die drei Komitate gebildeten Region West-Transdanubien beträgt rund 1 Million (983 251 Personen laut Stand 1.1.2017)

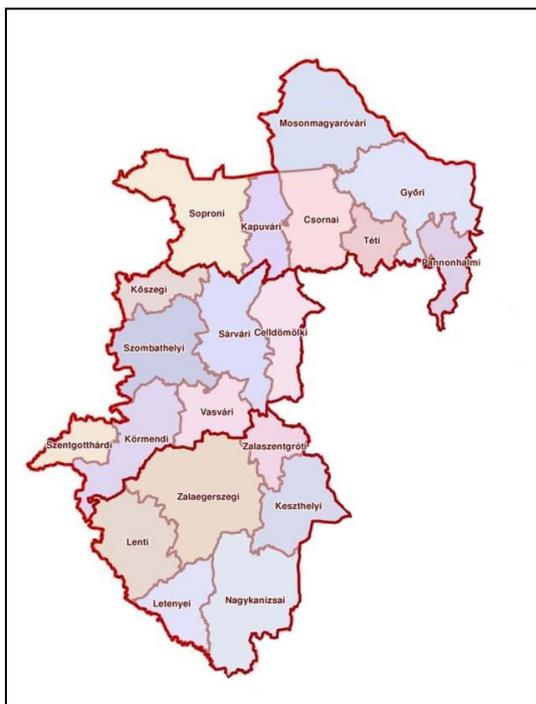


Abbildung 1 - Bezirke der Region West-Transdanubien

Das Komitat mit den meisten Einwohnern ist **Győr-Moson-Sopron** (Bevölkerung: 457 344, Anzahl der Gemeinden: 183, Fläche: 4208 km<sup>2</sup>); es hat sieben Bezirke: Csorna; Győr; Kapuvár; Mosonmagyaróvár; Pannonhalma; Sopron; Tét;

**Komitat Vas:** Bevölkerung: 253 109; 216 Siedlungen auf 3 336 km<sup>2</sup> Fläche. Auch hier gibt es sieben Bezirke: Celldömölk; Körmend; Kőszeg; Sárvár; Szentgotthárd; Szombathely; Vasvár

**Komitat Zala** (Bevölkerung: 272 798, Anzahl der Gemeinden: 258, Fläche: 3784 km<sup>2</sup>) 6 Bezirke: Keszthely; Lenti; Letenye; Nagykanizsa; Zalaegerszeg<sup>8</sup>; Zalaszentgrót

Die Bezirksstruktur ist also nach den Grenzen der historisch gewachsenen Komitate ausgerichtet, die auch die Grundlage des **NUTS-Systems** bilden:

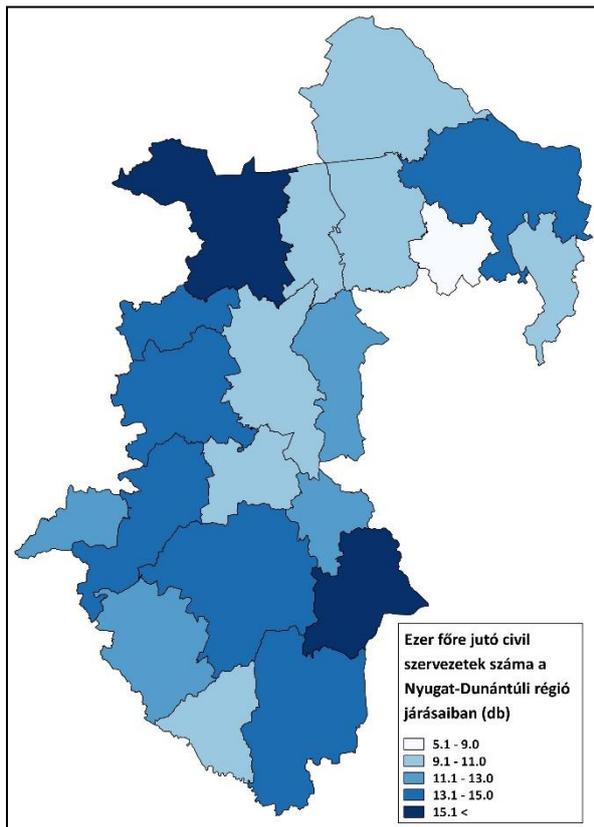
<sup>7</sup> Quelle: Datenrecherche von KSH OSAP.

<sup>8</sup> Quelle: [www.jarasok.hu](http://www.jarasok.hu)

Tabelle 3 – Die Struktur des NUTS-Systems in Ungarn

NUTS 0	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3 <sup>9</sup>
Ungarn	<i>Mittelungarn</i>	<i>Mittelungarn</i>	Budapest
			Pest
	<i>Transdanubien</i>	<i>Mittel-Transdanubien</i>	<i>Fejér</i>
			<i>Komárom-Esztergom</i>
			<i>Veszprém</i>
		<i>West-Transdanubien</i>	<b><i>Győr-Moson-Sopron</i></b>
			<b><i>Vas</i></b>
			<b><i>Zala</i></b>
		<i>Süd-Transdanubien</i>	<i>Baranya</i>
			<i>Somogy</i>
			<i>Tolna</i>
	<i>Tiefebene und Nordungarn</i>	<i>Nordungarn</i>	<i>Borsod-Abaúj-Zemplén</i>
			<i>Heves</i>
			<i>Nógrád</i>
		<i>Nördliche Tiefebene</i>	<i>Hajdú-Bihar</i>
			<i>Jász-Nagykun-Szolnok</i>
			<i>Szabolcs-Szatmár-Bereg</i>
<i>Südliche Tiefebene</i>		<i>Bács-Kiskun</i>	
		<i>Békés</i>	
	<i>Csongrád</i>		

<sup>9</sup> Das Zielgebiet des Interreg-Programms Österreich-Ungarn ist mit fetten Buchstaben gekennzeichnet.



Über die Kommunen hinaus sind auch die nichtstaatlichen Organisationen (Stiftungen, Vereine) unter den Organisationen zu erwähnen, die im Leben zahlreicher Siedlungen eine bedeutende Rolle spielen. Die Verteilung dieser Organisationen innerhalb der Region ist bei weitem nicht gleichmäßig. Wie aus der Karte ersichtlich, gibt es bei der auf 1000 Einwohner fallenden Zahl dieser Organisationen einen rund dreifachen Unterschied zwischen den einzelnen Bezirken West-Transdanubiens. Neben den aktiven Gebieten am Plattenseeufer ist in den Bezirken entlang der österreichisch-ungarischen Grenze grundsätzlich ein Potenzial zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorhanden.

Abbildung 2 – NGOs in den Bezirken der Region West-Transdanubien (2016)<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Eigener Entwurf auf Basis der Angaben von KSH.

## 2.3 Grenzübergreifende Verknüpfungen

Die wichtigste Grundlage der grenzübergreifenden Verknüpfungen ist in diesem Bereich, dass sowohl in Österreich als auch in Ungarn alle Siedlungen eigenständige Kommunalverwaltungen haben, die auch ihre externen Beziehungen selbständig gestalten, d.h., dass aus dieser Hinsicht keine juristischen oder administrativen Hindernisse im Wege der grenzübergreifenden Kooperationen existieren. Gleichzeitig zeugt die Erfahrung stark davon, dass die Kooperationen im Grenzraum nicht überall und nicht in jedem Bereich gleich stark ausgeprägt (wenn überhaupt vorhanden) sind.

Eine Art der vorhandenen Kooperationen bilden diejenigen bilateralen Beziehungen, die in Form der **Kooperation von Partnergemeinden** zum Ausdruck kommen. Ihr Ursprung geht in den meisten Fällen auf die Wende zurück, da ja eine der prioritären Aufgaben im Rahmen der außenpolitischen Wende in Ungarn nach 1990 das „Management“ des Ausbaus der Beziehungen zu Westeuropa war, wo Westungarn und die hier gelegenen Siedlungen – infolge der Nähe zu Österreich – eine herausragende Rolle spielten. Die „Westöffnung“ erwies sich zu dieser Zeit auch auf Gemeindeebene als prägend; derart entstanden in den neunziger Jahren auch zahlreiche partnerschaftliche Beziehungen zu österreichischen Gemeinden. Intensive Kontakte bedürfen natürlich intensiver Anstrengungen und der dazugehörigen finanziellen und personellen Kapazitäten, was in vielen Fällen zum Erlöschen der Partnerschaften führte. Dauerhafte Beziehungen sind an Orten entstanden, wo einerseits die Kapazitäten größer waren – dies war in erster Linie bei größeren Siedlungen oder gar Städten im Komitatsrang der Fall – oder wo sich die geographische Nähe und die dadurch vorhandenen gemeinsamen Themen förderlich auswirkten<sup>11</sup>.

Je größer eine Siedlung ist bzw. je näher sie an der Grenze liegt, umso mehr Partnergemeinden hat sie:

---

<sup>11</sup> Die geografische Nähe/die Erreichbarkeit scheint eine der Grundvoraussetzungen der Kooperation zu sein. Wenn diese fehlt, bleiben die Beziehungen vielleicht formal aufrecht, sind aber gleichzeitig inhaltsleer. Manche Gemeinde stellt sich der Einsicht, dass eine Beziehung nur mehr eine Hülse ist, was ggfls. zur offiziellen Auflösung führt.

[http://www.kisalfold.hu/mosonmagyarovari\\_hirek/testvervarosok\\_nyolcbol\\_kettot\\_toroltek/2090610/](http://www.kisalfold.hu/mosonmagyarovari_hirek/testvervarosok_nyolcbol_kettot_toroltek/2090610/)

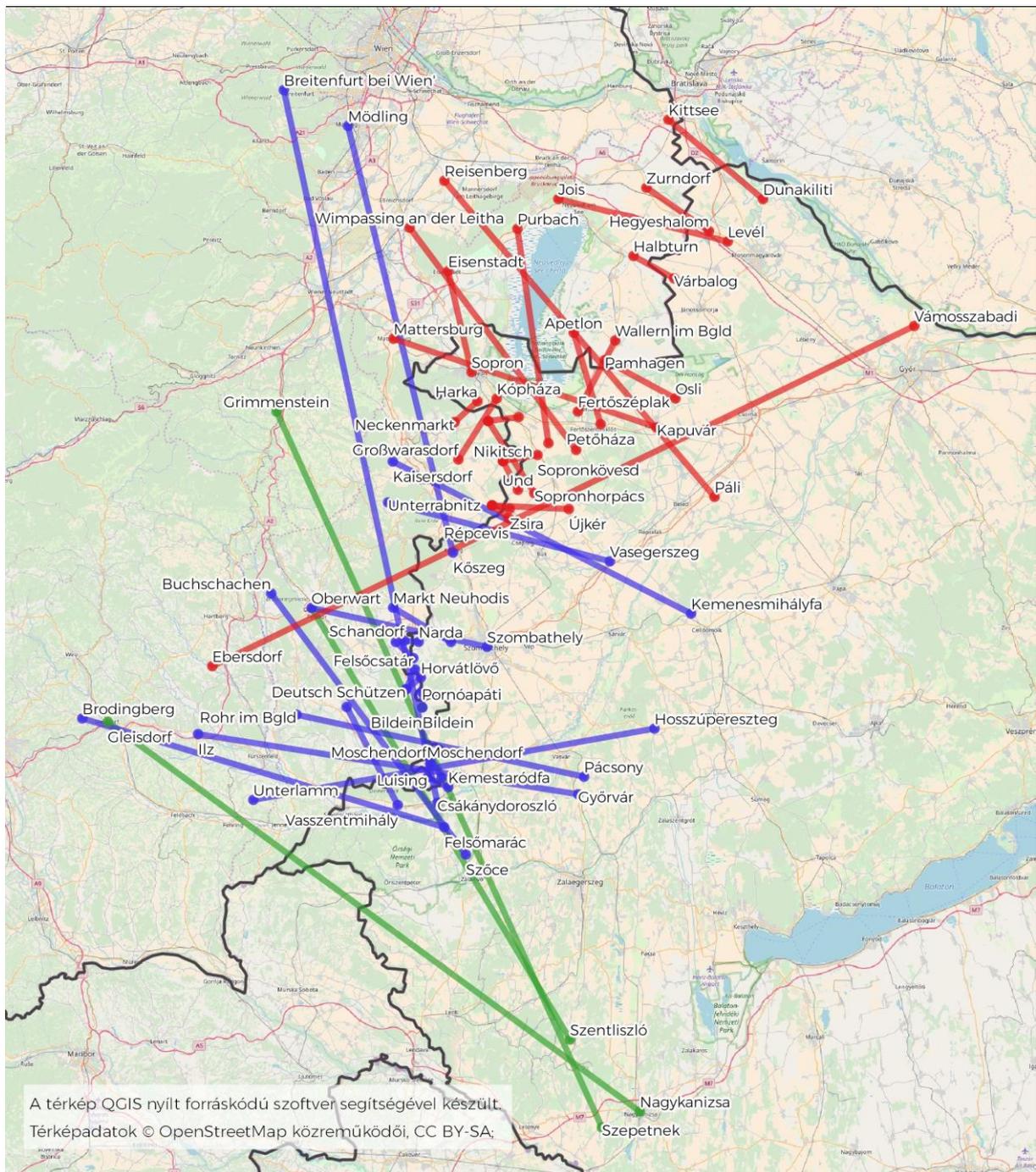
Abbildung 3



Quelle: eigener Entwurf auf Basis der TÖOSZ Fragebogenerhebung (2018) und der Datenerhebung des Innenministeriums (2014)

Der folgenden Karte sind die bestehenden **österreichisch-ungarischen bilateralen Beziehungen im Interreg AT-HU Zielgebiet zu entnehmen**. Es ist ersichtlich, dass die geografische Nähe von großer Bedeutung ist: Während im Komitat Győr-Moson-Sopron 22 und im Komitat Vas 20 Siedlungen Partnergemeinden auf der österreichischen Seite des Zielgebiets haben, gibt es im Komitat Zala nur drei solche Gemeinden. Aus der österreichischen Perspektive betrachtet befinden sich 80% (36 Siedlungen) der 45 österreichischen Siedlungen mit ungarischen Partnergemeinden im Burgenland:

Abbildung 4 Partnergemeindliche Beziehungen im Zielgebiet des Österreich-Ungarn-Programms



Quelle: eigener Entwurf auf Basis der Daten des TÖOSZ und des Innenministeriums

Was die grenzüberschreitenden Beziehungen anbelangt, sind auch die **nationalen Minderheiten** dies- und jenseits der Grenze unbedingt zu erwähnen – es handelt sich in erster Linie um **Ungarn, Deutsche und Kroaten** -, da sie auch ein wichtiges Bindeglied bedeuten.

Die Rechte der nationalen Minderheiten Österreichs wurden vor allem durch das **Volksgruppengesetz von 1976 geregelt**<sup>12</sup>, das bis heute in Kraft ist. Unter den Kriterien der Volksgruppenbildung werden in diesem Bundesgesetz das Wohnen im österreichischen Bundesgebiet, die Eigenschaft hier „beheimatet zu sein“, die österreichische Staatsangehörigkeit, eine nichtdeutsche Muttersprache und ein eigenes Volkstum genannt. Dementsprechend sind in Österreich folgende Volksgruppen anerkannt: Kroaten, Slowenen, Ungarn, Tschechen, Slowaken und Roma. Erwähnenswerte Ereignisse der jüngsten Vergangenheit sind aus dieser Hinsicht die Verordnungen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 über die Anbringung der topographischen Schilder in ungarischer Sprache, und über den offiziellen Gebrauch der ungarischen Sprache in Oberwart, Oberpullendorf, Sziget in der Wart und Unterwart sowie in deren Einzugsgebieten.

Die obige Absicht des Gesetzgebers manifestiert sich in der Praxis in Landesregelungen, die die Möglichkeiten des **Minderheitensprachunterrichtes** in den örtlichen Kindergärten und Schulen einzuräumen bestimmt sind. Durch das Minderheitenschulgesetz von 1994 wird in ganz Burgenland die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichtes gewährt, falls mindestens 45% der Eltern dies wünschen. Als Alternativfach können Minderheitensprachen bei mindestens acht interessierten SchülerInnen unterrichtet werden.

*Tabelle 4 – Veränderungen in der ethnischen Struktur der burgenländischen Bevölkerung*

Jahr	Bevölkerung	Deutsche		Kroaten		Ungarn	
		Pers.	%	Pers.	%	Pers.	%
1920	294 849	221 185	75	44 753	15,2	24 867	8,4
1934	299 447	241 326	80,6	40 500	13,5	10 442	3,5
1951	276 136	239 687	86,8	30 599	11,1	5 250	1,9
1971	272 119	261 176	96	8 786	3,2	1 491	0,5
1991	270 880	239 097	88,3	19 460	7,2	6 763	2,5
2001	277 569	242 458	87,4	19 778	7,1	6 641	2,4

*Quelle: Volkszählungen Österreich (ausgenommen die Daten aus 1920, die aus Ungarn stammen)*

Ähnlich wie in Österreich muss die besagte **Minderheit** auch in Ungarn autochthon sein. Im Sinne der ungarischen Gesetze gelten **Volksgruppen – die im Staatsgebiet Ungarns seit mindestens einem Jahrhundert beheimatet sind** – als nationale Minderheit, die sich bevölkerungsmäßig in der Minderheit befindet, eine vom Rest der Bevölkerung abweichende eigene Sprache, Kultur und Tradition aufweist und gleichzeitig ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit zum Ausdruck bringt, das der Bewahrung der Vorigen, sowie der Artikulation und dem Schutz der Interessen ihrer historisch gewachsenen Gemeinschaft dient. Die Verfassung besagt, dass die Minderheiten **Teile der ungarischen politischen Gemeinschaft und staatsbildende Faktoren** sind. Jeder ungarische Staatsangehörige, der irgendeiner Volksgruppe angehört, darf seine Identität frei leben und wahren. Die in Ungarn ansässigen

<sup>12</sup> Bundesgesetz über die Rechtstellung von Volksgruppen in Österreich.

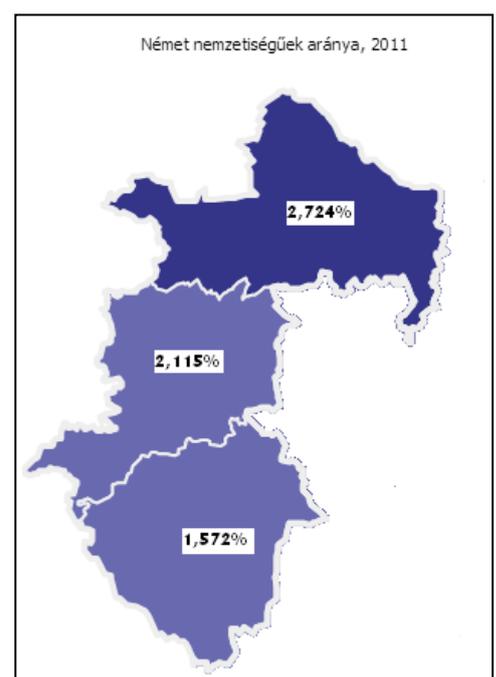
Minderheiten haben ein Recht auf den Gebrauch ihrer Muttersprache, auf individuellen und gemeinschaftlichen Namensgebrauch, auf die Pflege ihrer Kultur und auf muttersprachlichen Unterricht.

Im Gesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten sind **13 ungarische Volksgruppen** genannt: *die Bulgaren, Griechen, Kroaten, Polen, Deutsche, Armenier, Roma, Rumänen, Ruthenen, Serben, Slowenen und die Ukrainer*. Die einzelnen Volksgruppen sind berechtigt in den **Dörfern, Städten, hauptstädtischen Bezirken** und auch in den **Komitat** eigene **Volksgruppen-Selbstverwaltungen** und auch eine **Minderheitenselbstverwaltung auf nationaler Ebene** einzurichten.

Die Mitglieder der Volksgruppen haben die Möglichkeit ihre Teilnahme an der Gesetzgebung über die Parlamentswahlen zu sichern. Hierzu gibt es zweierlei Möglichkeiten: Über ein Vorzugsmandat können sie einen eigenen, mit allen Rechten ausgestatteten Abgeordneten stellen, oder wenn dazu die Anzahl der Stimmen nicht reicht, einen **Minderheitensprecher**. Die zum Vorzugsmandat notwendigen Stimmen kann – aus ihrer Bevölkerungszahl resultierend – die Roma und die deutsche Minderheit aufbringen. (Der Minderheitensprecher besitzt nicht die Rechte eines Parlamentsabgeordneten, als Mitglied des Ausschusses der Minderheiten Ungarns kann er aber die Interessen der von ihm vertretenen Gemeinschaft effizient durchsetzen). Im Jahr 2018 erhielt die Liste der **Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen** mit 25.658 Stimmen ein **Vorzugsmandat**. Somit kann nun der frühere deutsche Sprecher seine Arbeit im Parlament als Abgeordneter fortsetzen.

Auch ein **stellvertretender Ombudsmann für nationale Minderheiten** nimmt die Aufgabe des Schutzes der Rechte der Volksgruppen wahr. (Es handelt sich dabei um den Stellvertreter des Ombudsmanns für Grundrechte).

Nach den Roma bilden die **Deutschen die zweitgrößte Volksgruppe** in Ungarn (rund 200 000-220 000 (2,5 % der Gesamtbevölkerung)).



Was die Anzahl der Volksgruppen-Selbstverwaltungen angeht, nimmt die deutsche Minderheit in der Region West-Transdanubien nur den dritten Platz ein. Kroatische Volksgruppenverwaltungen gibt es 31, deutsche nur 30. Der Anteil der Deutschen an der Gesamtbevölkerung nimmt laut den Volkszählungsdaten von 2011 von Norden nach Süden ab. Im Komitat Győr-Moson-Sopron liegt ihr Anteil mit 2,724% über dem nationalen Durchschnitt, im Komitat Vas bei 2,115%, in Zala bei 1,572%

Es sticht ins Auge, dass von den 13 anerkannten Volksgruppen im Raum West-Transdanubien nur sieben ansässig sind. In der größten Zahl wurden Minderheiten-Selbstverwaltungen der Roma, dann der Kroaten und Deutschen sowie der Slowenen gegründet. Weitere drei Minderheiten (Bulgaren, Polen, Armenier) konnten nur je eine Selbstverwaltung gründen.

Tabelle 5 – Minderheiten-Selbstverwaltungen im Gebiet der Region West-Transdanubien

	Zus.	Bulgarien	Griechen	Kroaten	Polen	Deutsche	Armenier	Roma	Rumänen	Ruthenen	Serben	Slowaken	Slowenen	Ukrainer
<b>Ungarn</b>	2053	33	35	112	41	405	32	1116	54	44	43	112	10	15
<b>Region West-Transdanubien</b>	<b>150</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>31</b>	<b>1</b>	<b>30</b>	<b>1</b>	<b>77</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>0</b>
davon in den folgenden Komitaten:														
<b>Győr-Moson-Sopron</b>	46	1	0	9	1	16	1	17	0	0	0	0	1	0
<b>Vas</b>	48	0	0	11	0	9	0	20	0	0	0	0	8	0
<b>Zala</b>	56	0	0	11	0	5	0	40	0	0	0	0	0	0

Quelle: KSH, Ortsverzeichnis Ungarns aus Hinsicht der öffentlichen Verwaltung 1.1.2017

Die Finanzierung der Kooperation zwischen Siedlungen ist zwar auch im Rahmen des Interreg VA Programms möglich, gleichzeitig sind **Projekte zur Kooperation zwischen Städten/Gemeinden in diesem Programm weniger charakteristisch**. Als Ausnahme gilt/gelten vor allem das Projekt (bzw. die Projekte) City Cooperation; und außerdem das in der vorigen Förderperiode umgesetzte Projekt „Centrope Capacity“ mit dem Lead Partner Wien, das eine Förderung aus dem Central Europe Programm gewann. Insgesamt sind die Gemeinden jedoch im Programm nicht so stark vertreten, was auch damit zusammenhängt, dass die durch das Programm erwartete Eigenfinanzierung und die sonstigen Vorgaben für kleinere Gemeinden schwer erfüllbar sind, während Gemeinden mit größeren Kapazitäten bei der Umsetzung ihrer

<sup>13</sup> Eigener Entwurf aufgrund der Volkszählungsdaten von KSH (2011)

Ziele auf zahlreiche andere und in vielerlei Hinsicht einfacher zugängliche Ressourcen zugreifen können.

Die Förderung der kleinräumigen Kooperationen zwischen den Siedlungen war in der aktuellen Förderperiode in erster Linie im Rahmen des Projektes ConnReg, im Arbeitspaket „**Kleinregionale und lokale Netzwerke und Initiativen**“ möglich. Auch die hier geförderten Aktionen sind von den oben geschilderten Charakteristika der partnerngehindlichen Verbindungen gekennzeichnet, d.h. längerfristig können in erster Linie geographisch und thematisch entsprechend fundierte Kooperationen fortbestehen. Davon ist vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Städten Wiener Neustadt und Sopron gekennzeichnet, und zwar sowohl was die Treffen der Arbeitsgruppen als auch was die NGOs der beiden Städte angeht<sup>14</sup>. Trotz der größeren geographischen Entfernung scheint auch die Kooperation mit Fokus auf Kultur und Austausch zwischen dem Schneebergland und der Kleinregion Keszthely längerfristig Bestand zu haben und zu florieren.

Neben den kulturbezogenen Themen sind die Gemeinden der Grenzregion **traditionell im Bereich der schulischen (und Kindergärten betreffenden) Austauschprogramme** und Kooperationen aktiv. Die Finanzierung derartiger Vorhaben war in der Förderperiode 2014-2020 im Rahmen des Projektes BIG AT-HU möglich, wo die Einrichtungen von rund 20 österreichisch-ungarischen Grenzgemeinden bis einschließlich dem erstem Halbjahr 2018 gemeinsame Aktivitäten umsetzen.

---

<sup>14</sup> Die Kooperation ist primär auf den Bereich Kultur bezogen, z.B. gemeinsame Veranstaltungen von städtischen Fotokunst-Vereinen oder von Konzerten

### 3. Fachpolitische Ziele und Richtungen in Österreich (insbesondere im Burgenland und in Niederösterreich) und in Ungarn

Aus den oben dargelegten Strukturen der beiden Mitgliedstaaten lassen sich folgende fachpolitische Zusammenhänge, Trends und Ausrichtungen ableiten:

- Im Gegensatz zur föderalen österreichischen Struktur, wo **vielerlei Kompetenzen auf die Landesebene delegiert sind, ist auf der ungarischen Seite eine starke Zentralisierung** zu beobachten, wo ein Großteil der Kompetenzen in der Hauptstadt konzentriert sind. Die auch schon traditionell zentralistische ungarische Struktur wurde ab 1.1.2013 noch stärker integriert: Einerseits stellte man die Bezirksämter der Regierungsämter auf, andererseits traten auf der Kommunalebene an die Stelle der aufgelösten Gemeinde-Kreisnotariate stärker konzentrierte Ämter, sog. Gemeinsame Kommunalämter (für mindestens 2000 Einwohner). Gleichzeitig wurden die Kleinregionalverbunde aufgelöst. Im Bildungsbereich übernahm der Staat bei Siedlungen mit höchstens 3000 Einwohnern die Trägerschaft der Schulen. Es wurde die Einrichtungsträgerzentrale Klebelsberg (*Klebelsberg Intézményfenntartó Központ* - KLIK) mit 198 Schulsprengeln aufgestellt. Die vorher eigenständigen Schulen der Kleingemeinden wurden vom Staat übernommen. Ab 1.1.2017 wurden auch die Schulen von Siedlungen mit über 3000 Einwohnern verstaatlicht. Somit ist in Ungarn im Bereich des öffentlichen Bildungswesens sowohl für die Trägerschaft der Schulen als auch für deren Betreuung der Staat zuständig.
- Das „traditionelle“ Problem in der Zusammenarbeit der beiden Mitgliedstaaten hängt teilweise mit der oben geschilderten Struktur zusammen, da die Kompetenzen **nicht auf der gleichen Ebene** angesiedelt sind, und **ähnliche Strukturen auf derselben Ebene fehlen**. Da dieses Phänomen aus der historisch gewachsenen Aufstellung des Staates resultiert, ist es als gegeben anzusehen.
- In Ungarn wurde 2015 das bis 2022 vorgesehene **Programm „Moderne Städte“** eingeleitet, das auf die Entwicklung der Städte von Komitatsrang abzielt. Im Rahmen dieses Programmes schloss die Regierung zur Umsetzung von mehr als 250 Projekten im Wert von rund 3500 Milliarden HUF Abkommen mit allen 23 derartigen Städten ab, wovon auch die fünf „Komitatsstädte“ im Zielgebiet des Programms Österreich-Ungarn betroffen sind. Im Mai 2018 wurde auch über das **Entwicklungsprogramm „Moderne Siedlungen“** entschieden und ein Regierungskommissar bestellt, der einerseits das Management der Umsetzung des zwischen der Regierung und den Stadtverwaltungen der Komitatsstädte abgeschlossenen Abkommens wahrnimmt, und andererseits das **Konzept zum Entwicklungsmodell der modernen Dörfer und nicht-komitatsrechtlichen Städte** erarbeitet, und in der Folge an dessen Umsetzung teilnimmt. Entlang dieser Vorhaben zeichnen sich in Ungarn auf einzelne Schwerpunkt-Siedlungsgruppen bezogene, auf die Probleme der besagten Siedlungsgröße reflektierende fachpolitische Entwicklungszielrichtungen ab. Das Programm „Moderne Dörfer und

Kleinstädte“ - dessen Konzipierung nebst breiter fachlicher Konsultation aktuell im Gange ist - kann zu einem der größten Projekte zur Raumentwicklung und zur Entwicklung des ländlichen Raumes werden, und in den grenznahen Gebieten sogar grenzüberschreitende Wirkungen entfalten.

- Das entsprechende Funktionieren der **öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Dienstleistungen** ist ein grundlegendes Bedürfnis der modernen europäischen Gesellschaften, zu deren **Förderung** alle EU-Mitgliedstaaten bedeutende Ressourcen mobilisieren. Dieser Prozess verläuft parallel zur **Digitalisierung**, mit der er auch verflochten ist. In dieser Hinsicht können beide Mitgliedstaaten bedeutende Ergebnisse aufzeigen. Im weiter unten folgenden Abschnitt über die Best Practices werden dazu auch konkrete Beispiele gebracht.
- Ein weiterer Trend, der sich dies- und jenseits der Grenze zeigt, ist die Urbanisierung. Auf Basis der durch die Digitalisierung entstehenden Infokommunikationstechnologien sind die **Smart City**<sup>15</sup> Konzepte entstanden. Ziel ist, für die vielschichtigen Probleme der immer komplexer werdenden Städte einen umfassenden Lösungsmechanismus mit integriertem Ansatz zu finden, mit dessen Hilfe die vielen parallellaufenden, kompliziert auf einander aufgebauten Prozesse gehandhabt werden können. Das derart geschaffene integrierte System ist in der Lage alle Akteure der Stadtbetreibung zu verknüpfen bzw. in allen notwendigen Bereichen präsent zu sein. Im Grenzraum gab es - in erster Linie von österreichischer Seite – bereits in der vorigen Förderperiode einen sich abzeichnenden, in diese Richtung gehenden Kooperationswunsch der Stadt Graz und Umgebung<sup>16</sup>, was sich aber bislang noch nicht in konkreten einschlägigen Projekten verkörpert hat.

---

<sup>15</sup> Eine der bekanntesten Smart City Definitionen (ITU): Eine intelligente und nachhaltige Stadt ist eine innovative Stadt, die den Einsatz von Infokommunikationstechnologien intensiviert, um dadurch die Lebensqualität zu verbessern, ferner das Stadtmanagement und die städtischen Dienstleistungen effizienter zu gestalten; all dies nebst Berücksichtigung der Bedürfnisse heutiger und zukünftiger Generationen, und außerdem der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte.

<sup>16</sup> [http://www.recom-huat.eu/index.php?article\\_id=313&clang=1](http://www.recom-huat.eu/index.php?article_id=313&clang=1)

## 4. Institutionelle Struktur, Stakeholderanalyse

### 4.1. Österreich (insbesondere Burgenland und Niederösterreich)

Der Kreis der Stakeholder besteht aus den Eigenheiten des Themenbereiches resultierend aus einer relativ geringen Anzahl an klar identifizierbaren Einrichtungen, bei deren Struktur man zwischen Österreich und Ungarn zahlreiche Ähnlichkeiten beobachten kann.

Zu diesem Kreis gehören in Österreich zu aller erst die bereits behandelten **Selbstverwaltungen**, an die anknüpfend – im Sinne der föderalen Struktur des Staates – die betroffenen Bundesländer und deren Einrichtungen naturgemäß eine prägende Rolle spielen. Was die Bundesländer angeht, sind die für konkrete Fachbereiche – wie zum Beispiel Unterricht, Bildung – verantwortlichen Abteilungen maßgebliche Akteure des Themenbereiches/operativen Programmes. Unten den Landesorganisationen sind das **Regionalmanagement Burgenland** (RMB) und einzelne Hintergrundorganisationen von Landesebene zu erwähnen, wie zum Beispiel die **ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH**, oder die **Energie- und Umweltagentur Niederösterreich**.

Neben den Einrichtungen der Länder sind auch die Vertreter der NGOs wichtige Akteure der Stakeholderlandschaft, die sich ihrer Natur entsprechend auf ihr eigenes, oft stark ausgeprägtes Spezialgebiet konzentrieren. Der **Österreichische Gewerkschaftsbund** und die Kammern sind Organisationen von horizontalem und strategischem Charakter und gleichzeitig grenzübergreifender Relevanz. Erwähnenswert sind auch die Universitäten des Zielgebietes, die sich naturgemäß in den zentralen Orten der Bundesländer (bzw. des Bundesgebietes) befinden).

### 4.2. West-Transdanubien

Der Kreis der Stakeholder entspricht in West-Transdanubien in vielerlei Hinsicht seinem Pendant jenseits der Grenze, wobei es infolge der oben bereits erwähnten Differenzen zwischen den Verwaltungsebenen (vgl. Bundesland – Komitat/Staat) auch Unterschiede gibt. Dementsprechend sind in der Ebene zwischen den **Gemeindeverwaltungen** und der **zentralen Verwaltungsebene des Staates** in erster Linie die drei betroffenen **Komitatsverwaltungen** sowie einzelne regionale Akteure – z.B. die West-Pannon Nonprofit GmbH – zu orten.

Ähnlich wie auf der österreichischen Seite sind auch hier die universitären Akteure von Bedeutung, die über die Städte im Rang eines Komitates hinaus – über das **Georgikon** – auch in Keszthely eine wesentliche Rolle spielen, und somit auch der grenzüberschreitenden Kooperationen eine besondere Note verleihen.

Die Stakeholderstruktur des Bildungsbereiches ist in Ungarn von Besonderheiten gekennzeichnet (siehe dazu die Aufstellung der im vorigen Kapitel genannten **Klebelsberg Zentrale**, die in der Region West-Transdanubien pro Komitat jeweils zwei, also insgesamt acht Schulsprengel verwaltet<sup>17</sup>).

Auch auf der ungarischen Seite sind die **Gewerkschaften** – hauptsächlich der Ungarische Gewerkschaftsbund (*Magyar Szakszervezetek Országos Szövetsége* - MSZOSZ) -, die **NGOs**<sup>18</sup>, sowie die **Gemeindeverbände zu erwähnen**. Heute gibt es in Ungarn acht nationale Gemeindeverbände<sup>19</sup>, der größte von ihnen ist mit 1617 Mitgliedern der Nationalverband der Gemeindeverwaltungen (*Települési Önkormányzatok Országos Szövetsége* -TÖOSZ).

### 4.3 Grenzüberschreitende Verknüpfungen

Die Vorstellung der Akteure des Themenbereiches erfolgt – was des Netzwerken angeht – an die Feststellungen und die Methodik der RECOM-Vorgängerprojekte – primär an deren Netzwerkanalyse<sup>20</sup> angelehnt. Im Rahmen dessen wurde auf der Grundlage der Datenlieferung durch das Technische Sekretariat<sup>21</sup> eine interaktive Karte geschaffen, deren auf den Themenbereich *Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Ausbau einer effizienten öffentlichen Verwaltung* (TO11) gerichteter Inhalt unter folgendem Link erreichbar ist:

[https://qgiscloud.com/250M81/Interreg\\_V\\_A\\_AT\\_HU\\_2014\\_2020\\_Cloud\\_online2019/?bl=mapnik&st=&l=Priority%204&t=Interreg\\_V\\_A\\_AT\\_HU\\_2014\\_2020\\_Cloud\\_online2019&e=1476161%2C5822733%2C2288961%2C6198970](https://qgiscloud.com/250M81/Interreg_V_A_AT_HU_2014_2020_Cloud_online2019/?bl=mapnik&st=&l=Priority%204&t=Interreg_V_A_AT_HU_2014_2020_Cloud_online2019&e=1476161%2C5822733%2C2288961%2C6198970)

Bis einschließlich dem genannten Datum waren in diesem Themenbereich im Rahmen von 11 Projekten 84 Partner aktiv an der Kooperation beteiligt, während es 44 strategische Partner und 29 „normale“ geförderte Projektpartner gibt. Die im Vergleich zu anderen Prioritäten hohe Zahl der strategischen Partner ist zweifelsohne den Eigenheiten des Bereiches zuzuschreiben, wo die Involvierung zahlreicher betroffener Institutionen in dieser Form am effektivsten gelingen kann.

---

<sup>17</sup> Die aktuelle Struktur der Schulsprengel des KLIK ist in Anlage 7.5 dargelegt.

<sup>18</sup> Vgl. in dieser Hinsicht Abbildung 2 weiter oben

<sup>19</sup> Vgl. Anlage 7.7 und Tabelle 8.

<sup>20</sup> [http://www.recom-huat.eu/files/sk-recom-huat2014-130917\\_nwa\\_bericht.pdf](http://www.recom-huat.eu/files/sk-recom-huat2014-130917_nwa_bericht.pdf)

<sup>21</sup> mit Datum 11.5.2018, weshalb also auch die Geodaten die bis einschließlich dieses Datums eine Förderung gewonnene Projekte enthalten.

Tabelle 6 – Projekte im Themenbereich Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Ausbau einer effizienten öffentlichen Verwaltung (TO11)

	<b>Projekt</b>	<b>Rolle des Partners</b>	<b>Institution</b>	<b>Sitz/Standort des Partners</b>
<b>SO41</b> Verbesserung der institutionellen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, um die Integration zu stärken	<b>Ökoachse</b>	Strategischer Partner	Universität Sopron	Sopron
		Projektpartner	Mehrzweck-Kleinregionalverband Körmend und Umgebung	Körmend
		Strategischer Partner	VASIVÍZ Zrt.	Szombathely
		Strategischer Partner	Association "The Eco Energy Land"	Güssing
		<b>Lead Partner</b>	<b>Europäisches Zentrum für erneuerbare Energie, Güssing</b>	<b>Güssing</b>
		Strategischer Partner	Vienna University of Technology, Institute of Process Engineering, Environmental Technology and Technical Biosciences	Wien
		Strategischer Partner	Association for Sewage Treatment Mittleres Strem- und Zickenbachtal	Güssing
	<b>Age-friendly Region</b>	Projektpartner	European Centre for Social Welfare Policy and Research	Wien
		Projektpartner	Pflegezentrum Zalaegerszeg	Zalaegerszeg
		Projektpartner	Vereinigte Gesundheits- und Sozialinstitution	Győr
		Projektpartner	Zentrum für soziale Leistungen und Kinder- und Jugendwohlfahrtsdienst Pálos Károly	Szombathely
		<b>Lead Partner</b>	<b>Chance B Social Enterprise Kft.</b>	<b>Gleisdorf</b>
	<b>City Cooperation II</b>	Projektpartner	Bürgermeisteramt Körmend	Körmend
		Strategischer Partner	Bürgermeisteramt Murarátka Letenye	Letenye
		Projektpartner	Bürgermeisteramt Lenti	Lenti
		<b>Lead Partner</b>	<b>Stájer City Cooperation</b>	<b>Fürstenfeld</b>
		Strategischer Partner	Gemeinsames Gemeindeamt Zalalövő	Zalalövő
		Strategischer Partner	Bürgermeisteramt Vasvár	Vasvár
		Strategischer Partner	Gemeinsames Gemeindeamt Óriszentpéter	Óriszentpéter
		Strategischer Partner	Bürgermeisteramt Szentgotthárd	Szentgotthárd
		<b>Lead Partner</b>	<b>Nyugat-Pannon Nonprofit Kft.</b>	<b>Szombathely</b>

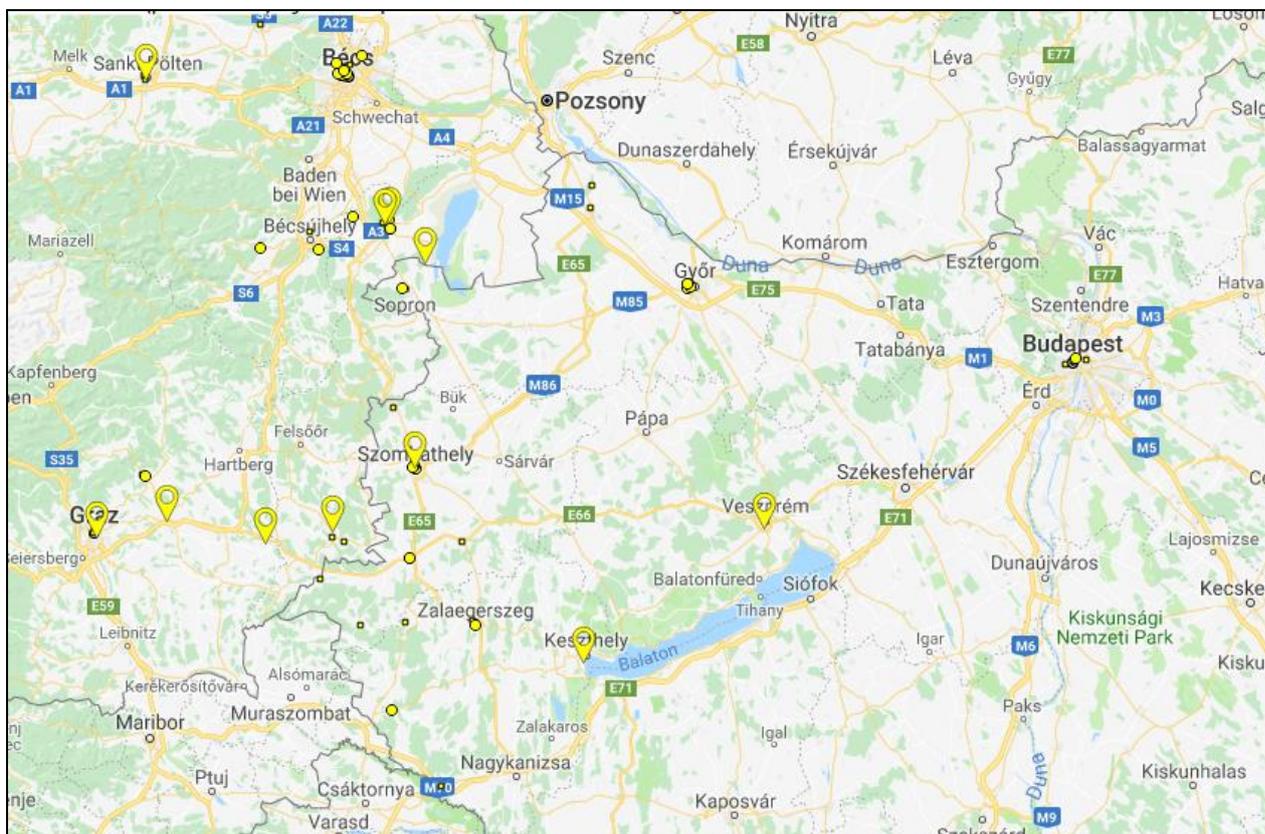
	<b>ConnReg AT-HU</b>	<i>Projektpartner</i>	<i>NÖ.Regional.GmbH</i>	<i>Katzelsdorf</i>
		Strategischer Partner	Steiermärkische Landesregierung	Graz
		<i>Projektpartner</i>	<i>Regionalmanagement Burgenland GmbH</i>	<i>Eisenstadt</i>
		Strategischer Partner	Vienna City Administration, Municipal Department 27 European Affairs	Wien
	<b>Fairwork</b>	Strategischer Partner	Arbeitsmarktservice Österreich	Wien
		Strategischer Partner	Arbeitsinspektorat Eisenstadt	Eisenstadt
		Strategischer Partner	Komitatsverwaltung Győr-Moson-Sopron	Győr
		Strategischer Partner	Arbeitsmarktservice Burgenland	Eisenstadt
		<b>Lead Partner</b>	<b>Österreichischer Gewerkschaftsbund</b>	<b>Eisenstadt</b>
		Strategischer Partner	Arbeiterkammer Burgenland	Eisenstadt
		Strategischer Partner	Finanzamtsdirektion Komitat Zala des Nationalen Finanz- und Zollamtes	Zalaegerszeg
		Strategischer Partner	Finanzamtsdirektion Komitat Vas des Nationalen Finanz- und Zollamtes	Szombathely
		<i>Projektpartner</i>	<i>Ungarischer Gewerkschaftsbund</i>	<i>Szombathely</i>
		Strategischer Partner	Regional Medical Insurance, Burgenland	Eisenstadt
		Strategischer Partner	Landesregierung Burgenland	Eisenstadt
		Strategischer Partner	Komitatsverwaltung Zala	Zalaegerszeg
		Strategischer Partner	Komitatsverwaltung Vas	Szombathely
	<b>Joint Ambrosia Action</b>	Strategischer Partner	Stadtgemeinde Mosonmagyaróvár	Mosonmagyaróvár
		<b>Lead Partner</b>	<b>Land Burgenland</b>	<b>Eisenstadt</b>
		<i>Projektpartner</i>	<i>Regierungsamt Komitat Győr-Moson-</i>	<i>Győr</i>
Strategischer Partner		Naturschutzverein Szigetköz	Feketeerdő	
Strategischer Partner		Bürgermeisteramt Győr	Győr	
<i>Projektpartner</i>		<i>Universität Széchenyi István</i>	<i>Győr</i>	

		<i>Projektpartner</i>	<i>University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna</i>	<i>Wien</i>
		Strategischer Partner	Regierungsamt Komitat Vas	Szombathely
	<b>Wrestling without borders</b>	<b>Lead Partner</b>	<b>Burgenländischer Ringerverband</b>	<b>Mörbisch am See</b>
		Strategischer Partner	Ministerium für Verteidigung und Sport	Wien
		<i>Projektpartner</i>	<i>Athletik Club Győr</i>	<i>Győr</i>
		Strategischer Partner	Ungarischer Ringerverband	Budapest
		Strategischer Partner	Ringer Sportverein Zalaegerszeg	Zalaegerszeg
		Strategischer Partner	Bürgermeisteramt Győr	Győr
		Strategischer Partner	Ungarisches olympisches Komitee	Budapest
		Strategischer Partner	Österreichischer Ringerverband	Wals bei Salzburg
		<i>Projektpartner</i>	<i>Sportzentrum VIVA Ltd.</i>	<i>Steinbrunn - Neue Siedlung</i>
Strategischer Partner		Sportverein Kőszeg	Kőszeg	
<b>SO42 A Verbesserung der institutionellen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, um die Integration zu stärken</b>	<b>BIG AT-HU</b>	<i>Projektpartner</i>	<i>Universität Sopron</i>	<i>Sopron</i>
		Strategischer Partner	Klebelsberg Zentrum	Budapest
		<i>Projektpartner</i>	<i>Federal State Burgenland</i>	<i>Eisenstadt</i>
		<i>Projektpartner</i>	<i>Vienna Board of Education European Office</i>	<i>Wien</i>
		Strategischer Partner	Lower-Austrian Education Authority	Sankt Pölten
		<i>Projektpartner</i>	<i>Wiener Kinderfreunde</i>	<i>Wien</i>
		<b>Lead Partner</b>	<b>Niederösterreichische Landesregierung</b>	<b>Sankt Pölten</b>
		<i>Projektpartner</i>	<i>Nyugat-Pannon Nonprofit Kft.</i>	<i>Szombathely</i>
	<b>EDLRIS</b>	<i>Projektpartner</i>	<i>Austrian Computer Society (OCG)</i>	<i>Wien</i>
		<i>Projektpartner</i>	<i>Private Foundation University College of Teacher Education in Burgenland</i>	<i>Eisenstadt</i>
		<b>Lead Partner</b>	<b>TU Graz</b>	<b>Graz</b>
		<i>Projektpartner</i>	<i>Neumann János Számítógép-Tudományi Társaság</i>	<i>Győr</i>
		<i>Projektpartner</i>	<i>Universität Széchenyi István</i>	<i>Győr</i>
	<b>CEPI</b>	<b>Lead Partner</b>	<b>Pannonische Universität</b>	<b>Veszprém</b>

		Strategischer Partner	Austrian Poultry Health Service	Sankt Pölten
		Projektpartner	Universität für Veterinärmedizin	Wien
		Strategischer Partner	Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Geflügelwirtschaft	Wien
		Strategischer Partner	Rat für Geflügelprodukte	Budapest
	<b>REBE II</b>	Projektpartner	Fachgymnasium für Bauwesen „Hild József“ des technischen Fachbildungszentrums Győr	Győr
		Strategischer Partner	Stadt Weiz	Weiz
		<b>Lead Partner</b>	<b>Pannonische Universität, Fakultät Georgikon</b>	<b>Keszthely</b>
		Projektpartner	Energieplattform NÖ-SÜD/Schneebergland	Würflach
		Projektpartner	Studien- und Technologie Transfer Zentrum Weiz GmbH	Weiz
		Strategischer Partner	Agency for energy and environment of Lower Austria	Sankt Pölten
		Strategischer Partner	Technical High School Wiener Neustadt	Wiener Neustadt
		Strategischer Partner	Eco Plus Agency for economic development of Lower Austria, Cluster for construction, energy and environment	Sankt Pölten
		Strategischer Partner	Regional Development Oststeiermark	Weiz

Bei der Verteilung der Lead Partner zeigt sich ein starkes Übergewicht der Österreicher (8:3), während bei Betrachtung aller Partner das Verhältnis 40:44 ausfällt, diesmal „zugunsten“ Ungarns. Hier ein Auszug aus der oben erwähnten kartierten Darstellung dieses Themenbereiches:

Abbildung 6 – Standorte der Projekte von TO11 - Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Ausbau einer effizienten öffentlichen Verwaltung (TO11)



Quelle: Eigener Entwurf

## 5. Ungarische und internationale Best-Practice-Beispiele und Evaluierung der Raumentwicklungsinterventionen

### *Community-Led Local Development – CLLD*

*(Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung)*

Ein CLLD ist ein unterhalb der Ebene der Regionen (NUTS-II) anwendbares Entwicklungstool, das in den Artikeln 32-35 der Verordnung (EU) 1303/2013 geregelt ist<sup>22</sup>. Die Methode selbst blick – in erster Linie dank der Gemeinschaftsinitiative LEADER – auf eine längere Vergangenheit zurück, das Ziel war aber immer, dass die festgelegten (fachpolitischen) Entwicklungsziele unter Mitwirkung der lokalen Gemeinschaften und Organisationen umgesetzt werden.

Das CLLD fokussiert – mit Hilfe einer auf das ausgewogene Verhältnis zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor bauenden, gemeinschaftsgesteuerten örtliche Aktionsgruppe – auf einen konkreten Raum unter der Regionalebene<sup>23</sup>. Die Interventionen des CLLD werden über integrierte, sektorübergreifende, an den örtlichen Bedürfnissen ausgerichtete Aktionen umgesetzt; wobei stark auf die lokalen Ressourcen, das vor Ort vorhandene organisatorische und menschliche Kapital zurückgegriffen wird.

Der obige Ansatz ermöglicht die aneinander anknüpfende, gemeinsame Verwendung der verschiedenen Finanzfonds zum Zwecke der Förderung der durch die CLLD formulierten Strategie.

Über die Festlegung des tatsächlichen Gebietes und der Bevölkerung einer CLLD entscheidet zwar die Aktionsgruppe, im Sinne von Artikels 33 der zitierten Verordnung stellt es aber eine wichtige Voraussetzung dar, dass die Bevölkerungsgröße zwischen 10.000 und 150.000 liegen muss.

Es ist ein wichtiger Anreiz finanzieller Natur, dass die EFRE- bzw. ESF-Cofinanzierungsrate in der Förderperiode 2014-2020 um 10 % höher liegen kann, wenn die Ausgaben in der besagten Prioritätsachse über ein CLLD getätigt werden.

Was Abwicklungen im Rahmen von CLLDs angeht, sammelte man Ungarn in der Förderperiode 2014-2020 zahlreiche Erfahrungen, die gegebenenfalls auch im grenzüberschreitenden Raum von Relevanz sein können.

### *Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit - EVTZ*

Ein EVTZ ist ein europäisches Rechtsinstrument, das einen Rahmen und eine Rechtspersönlichkeit für die gemeinsame, grenzüberschreitende Umsetzung der Ziele von Gemeinden und anderen territorialen Einheiten bietet. Eine EVTZ ist eine Rechtsperson und besitzt Rechtsfähigkeit, um als eigenes Rechtssubjekt agieren zu können. Die Gruppierung verfügt über ein eigenes Budget, eine eigene Organisation

---

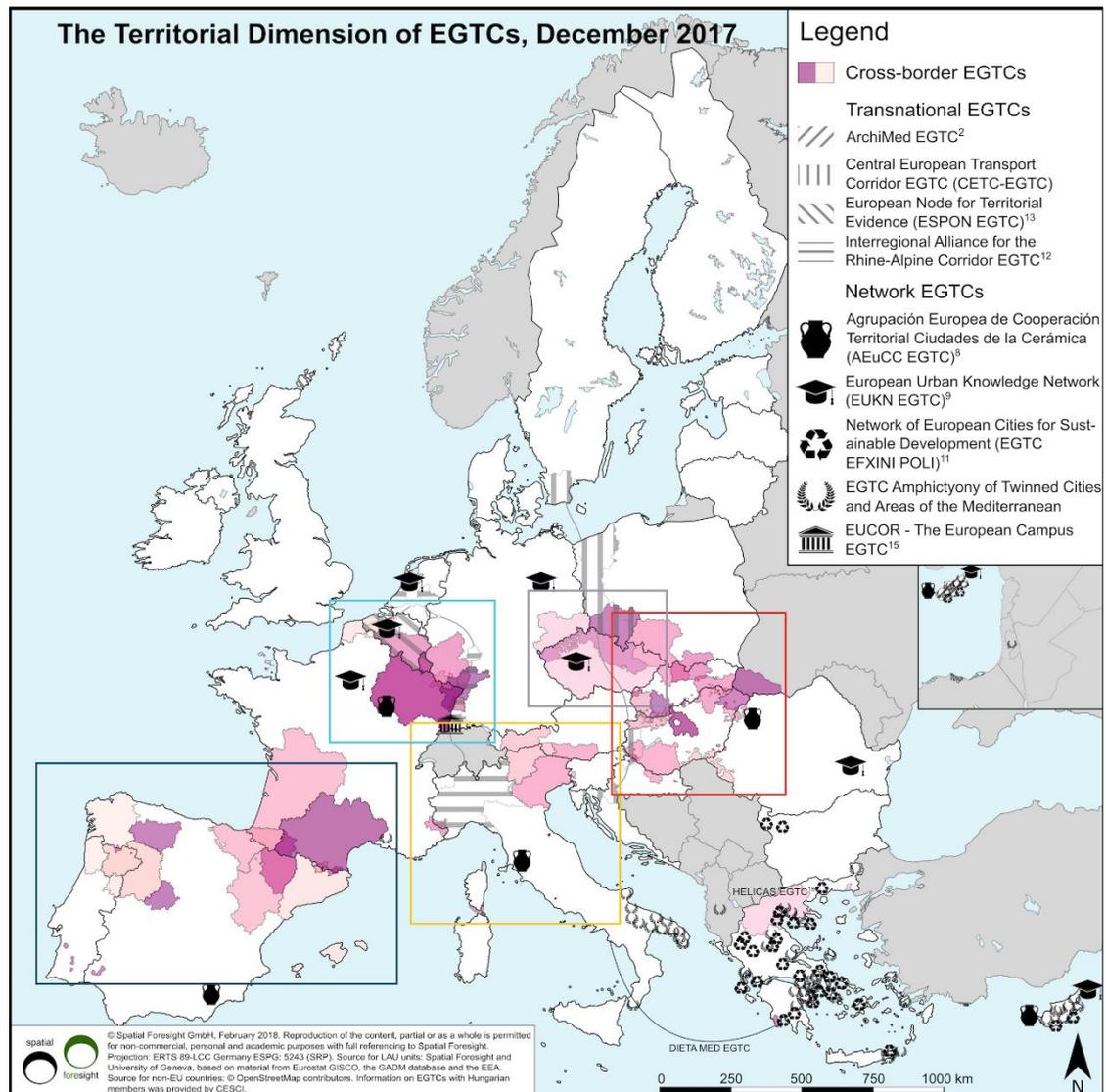
<sup>22</sup> Grundlage: [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docgener/informat/2014/community\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/2014/community_en.pdf)

<sup>23</sup> Mindestens 50% der Stimmen sollten nicht öffentlichen Einrichtungen zustehen, bzw. darf keine Interessengruppe über mehr als 49% der Stimmen verfügen.

und ist geschäftsfähig. Es kann Eigentum erwerben und vor Gericht gehen. Die Mitglieder wählen gemeinsam den Direktor und bilden aus ihren Repräsentanten eine Mitgliederversammlung.

Wie die folgende Karte zeigt, kommt dieses Rechtsinstrument in Ungarn in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit oft zur Anwendung. Ende 2017 waren in Ungarn 22 EVTZ registriert<sup>24</sup>.

Abbildung 7 – EVTZs in Europa



Quelle: Ausschuss der Regionen<sup>25</sup>

Es sticht gleichzeitig ins Auge, dass es eine derartige Organisation weder im österreichisch-ungarischen Kontext, noch im östlichen Teil Österreichs – inklusive

<sup>24</sup> <http://egtc.kormany.hu/europai-teruleti-tarsulasok-nyilvanartasa>

<sup>25</sup>

[http://www.spatialforesight.eu/tl\\_files/files/editors/bilder/EGTCs\\_in\\_Europe\\_European\\_grouping\\_for\\_territorial\\_cooperation\\_Spatial\\_Foresight\\_Committee\\_of\\_the\\_Region\\_CoR\(2\).png](http://www.spatialforesight.eu/tl_files/files/editors/bilder/EGTCs_in_Europe_European_grouping_for_territorial_cooperation_Spatial_Foresight_Committee_of_the_Region_CoR(2).png)

Wiens – gibt, wo diese juristische Form nicht zur Anwendung kommt. Von den hier liegenden Bundesländern, die zum Zielgebiet des Österreich-Ungarn-Programms gehören, gibt es nur in Niederösterreich ein Gesetz, das dessen Anwendung ermöglicht<sup>26</sup>. Im Sinne des Gesetzes vom 21.1.2010<sup>27</sup> dürfen an der Gründung eines EVTZ folgende Akteure teilnehmen:

- das Land Niederösterreich,
- eine niederösterreichische Gemeinde oder ein niederösterreichischer Gemeindeverband,
- sonstige Einrichtungen gemäß der EVTZ-Verordnung, jedoch nur, wenn sie nach landesgesetzlichen Vorschriften eingerichtet sind.

Über die Registrierung entscheidet die Landesregierung, die gleichzeitig auch das Register dieser Organisationen führt. Das Register ist öffentlich und für jedermann einsehbar. Die Landesregierung hat jede erfolgte Registrierung unverzüglich dem Bund mitzuteilen.

Außer Niederösterreich existiert in keinem Bundesland, das zum Zielgebiet des Programmes gehört, eine ähnliche Regelung.

*Vorschlag zu einem Mechanismus zur Beseitigung der juristischen und verwaltungstechnischen Hindernisse im grenzüberschreitenden Kontext*

Der durch die **Europäische Kommission erstelle Verordnungsentwurf** basiert auf den über mehr als zwei Jahre hindurch vorgenommenen „grenzübergreifenden Analysen“<sup>28</sup>, aus denen es sich ableiten lässt, dass die Wirtschaftsleistung einer grenznahen Region im Vergleich zu anderen Regionen des gleichen Landes generell geringer ist. Es wird in der Einleitung des Dokumentes unterstrichen, dass die Wirkung und die Wertschöpfung der Interreg-Programme in Europa weitgehend anerkannt werden, gleichzeitig resultieren die grenzüberschreitenden Hindernisse in vielen Fällen aus den Unterschieden zwischen den praktizierten öffentlichen Verwaltungssystemen und nationalen Rechtslagen. Da diese Probleme von den Programmen alleine nicht wirklich bewältigt werden können, sind über die Programmstrukturen hinausweisende Entscheidungen notwendig.

In der von der Kommission herausgegebenen Mitteilung unter dem Titel „**Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen**“<sup>29</sup> wird es unterstrichen, in welcher Art und Weise die EU und ihre Mitgliedstaaten die Komplexität, die Länge und die Kosten der grenzübergreifenden Interaktionen verringern, und die Zusammenlegung der Dienstleistungen entlang der Binnengrenzen fördern können. Es wird auch erhoben, was zur Sicherstellung dessen verbessert

---

<sup>26</sup> <https://portal.cor.europa.eu/egtc/about/Pages/national-dispositions.aspx>

<sup>27</sup> NÖ EVTZ-Gesetz.

[https://portal.cor.europa.eu/egtc/about/National%20Provisions%20Docs/EGTC\\_Rules\\_Austria\\_Land\\_Lower\\_Austria\\_01\\_2010.pdf](https://portal.cor.europa.eu/egtc/about/National%20Provisions%20Docs/EGTC_Rules_Austria_Land_Lower_Austria_01_2010.pdf)

<sup>28</sup>Vgl.: [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/en/policy/cooperation/european-territorial/cross-border/review/](http://ec.europa.eu/regional_policy/en/policy/cooperation/european-territorial/cross-border/review/)

<sup>29</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“, COM(2017) 534 final, 2017.9.20.

werden müsste, dass die Einwohner und Unternehmen der Grenzregionen die auf beiden Seiten der Grenze gegebenen Möglichkeiten weitgehend nutzen können. Die Mitteilung empfiehlt einen aus zehn Punkten bestehenden Aktionsplan; einer der Punkte befasst sich explizit mit den grenzüberschreitenden Hindernissen juristischer und öffentlich-verwalterischer Natur<sup>30</sup>.

In Punkt 9 der auf die Grenzregionen bezogenen Mitteilung wird eine konkrete Initiative erwähnt, die im Jahr 2015 während des luxemburgischen Vorsitzes gestartet wurde. Eine Reihe von Mitgliedstaaten prüft die Vorteile der Einführung eines **neuen Instruments zur Vereinfachung grenzüberschreitender Projekte, das auf freiwilliger Basis und mit Zustimmung der zuständigen Behörden die Anwendung der Vorschriften eines Mitgliedstaats in einer Grenzregion innerhalb eines benachbarten Mitgliedstaats in Bezug auf ein besagtes, durch die örtlichen und/oder regionalen Behörden initiiertes, eine bestimmte Zeit laufendes Projekt oder eine derartige Maßnahme ermöglichen würde**<sup>31</sup>.

Die **wichtigsten Merkmale des neuen Rechtsinstrumentes** sind laut des Verordnungsentwurfs folgende:

- Wie alle EU-Verordnungen wird auch diese Verordnung in allen Mitgliedstaaten uneingeschränkt **verbindlich sein und unmittelbar gelten**. Der Großteil der Mitgliedstaaten wird wahrscheinlich erst Rechtsvorschriften erlassen müssen, damit die zuständigen Behörden eine Verpflichtung eingehen können, durch die ein Mitgliedstaat die Rechtsvorschriften des benachbarten Mitgliedstaats "grenzüberschreitend übernehmen" darf, was zu einer Abweichung von den "üblicherweise" anzuwendenden nationalen Vorschriften führen würde.
- Die Mitgliedstaaten haben **zwei Möglichkeiten**: eine **europäische grenzüberschreitende Verpflichtung** einzugehen, die per se Abweichungen von den üblichen Regeln zulässt, oder eine **europäische grenzübergreifende Erklärung** abzugeben, in der sich die Unterzeichner offiziell verpflichten, die „üblichen“ Regeln durch Rechtsvorschriften zu ändern.
- Der Mechanismus wird auf **freiwilliger** Basis eingeführt: Die Mitgliedstaaten können sich für diesen Mechanismus oder einen anderen wirksamen Mechanismus zum Abbau der durch die Grenzen verursachten juristischen Hindernisse entscheiden.

---

<sup>30</sup> *Im Rahmen dieser Mitteilung sind unter Hindernissen, die durch die Grenze verursacht werden, nicht nur die durch den europäischen Gerichtshof festgestellte Einschränkung der Freizügigkeit zu verstehen, sondern auch eine aus Gesetzen, Verordnungen oder der öffentlichen Verwaltung resultierende Praxis, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Interaktionen die Ausschöpfung der in einem besagten Grenzraum verborgenen Möglichkeiten behindern.*

<sup>31</sup> *Das Eingangsdokument für das informelle Ministertreffen über die territoriale Kohäsion während dem luxemburgischen Vorsitz. Vgl: <http://www.aménagement-territoire.public.lu/fr/eu-presidency/Informal-Ministerial-Meetings-on-Territorial-Cohesion-and-Urban-Policy-26-27-November-2015-Luxembourg-City.html#>; vgl. auch mit dem Staff Working Dokument SWD(2017) 307 final, Punkt 3.9, Seiten 49–50.*

- Es wird sich auf die **Landgrenzen** innerhalb der EU **konzentrieren**, während die Mitgliedstaaten den Mechanismus, falls sie es wünschen, auch an den See- und Außengrenzen anwenden können.
- Es erstreckt sich auf ein jedes Instrument infrastruktureller Natur, das sich auf die jeweilige Grenzregion auswirkt, und auch auf gemeinsame Projekt zu Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in der jeweiligen Grenzregion.

Die **Betreibung des neuen Mechanismus** soll in der Praxis folgendermaßen aussehen:

- Im Rahmen des Verfahrens zum Eingehen von Verpflichtungen bzw. Abgabe von Erklärungen wird das vom sog. Initiator zu erstellende Dokument zum Einleiten des Verfahrens vorbereitet und eingereicht.
- Derjenige Mitgliedstaat, dessen Aufgabe die "grenzüberschreitende Übernahme" der Rechtsvorschriften des benachbarten Mitgliedstaats ist, führt eine vorausgehende Analyse durch.
- Danach wird die Verpflichtung oder Erklärung formuliert.
- Zuletzt gehen die zuständigen Behörden beider Mitgliedstaaten durch ihre Unterzeichnung auf die Verpflichtung ein/geben die Erklärung ab.

Eine wichtige Frage ist, wer als „**Initiator**“ infrage kommt:

- Für die Initiierung oder für die Initiierung und Umsetzung des gemeinsamen Projektes verantwortliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen.
- Behörden von lokaler oder regionaler Ebene, die ihren Sitz in der besagten Grenzregion haben, oder die öffentliche Gewalt dort ausüben.
- Die in einer besagten Grenzregion wirkenden oder zumindest einen Teil dieser abdeckenden, zum Zweck der grenzüberschreitenden Kooperation eingerichteten Organisationen, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, inklusive der territorialen Zusammenschlüsse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, Euroregionen und ähnliche Organisationen.
- **Durch die Grenzregionen aufgestellte Einrichtungen**, deren Zweck die Förderung der Interessen der grenzübergreifenden Gebiete, die Förderung des Entstehens von Netzwerken und die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Akteuren ist, wie zum Beispiel die Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen, die Mission Opérationnelle Transfrontalière oder der Zentraleuropäische Hilfsdienst für grenzübergreifende Initiativen.
- Als Initiatoren können die oben genannten Einrichtungen auch gemeinsam auftreten.

## *ASP - Application Service Provider*

Durch die Novellierung des Gesetzes über die Selbstverwaltungen<sup>32</sup> wurde es in Ungarn ermöglicht, dass zwecks Förderung der einheitlichen Wahrnehmung der kommunalen Aufgabenversorgung und in Anbetracht des an die Wahrung der budgetären Stabilität anknüpfenden Regierungsinteresses

- **der Staat den Kommunen im Rahmen der ASP-Dienstleistung im IT-Bereich zentrale Unterstützung gewährt**
- durch die Einrichtung des sog. **Datenspeicherhauses** die Möglichkeit zur Sammlung der relevanten Betriebsführungsdaten und zu deren Analyse einräumt.

Durch die **Leistungen der kommunalen ASP Zentrale** werden die Gemeindeverwaltungen mit einem einheitlichen IT System ausgestattet und ihre Sachbearbeitungsprozesse werden standardisiert.

Im Kern geht es bei der ASP (Application Service Provider) Leistung darum, dass der Klient nicht eine Software kauft, die er dann auf seinen PC lädt und verwendet, sondern werden die Anwendungen von einer fernen Dienstleistungszentrale als Leistung in Anspruch genommen.

Ab 1.1.2017 waren 1733 Gemeinden zum Beitritt zum ASP System verpflichtet, ab 1.1.2018 kamen weitere 1261 hinzu. **92 % der Kommunen**, 85 % der Ämter der Gemeindeverwaltungen (Bürgermeisterämter, gemeinsame Kommunalämter) wenden in den folgenden Bereichen das ASP-Cloud-basierte Anwendungspaket der Ungarischen Schatzkammer an: Aktenverwaltung, Kommunalbetrieb, Kommunalsteuern, Nachlassverfahren, Grundstückskataster, Handels- und Gewerbebelange. Durch das ASP Projekt wird den Kommunen auch die elektronische Sachbearbeitung ermöglicht. Das Starten und Tracking von amtlichen Erledigungen wird durch Formulare, die online ausgefüllt und eingesendet werden können, vereinfacht. Für die Kommunen wurde auch ein Siedlungsportal eingerichtet. **Die umfassende, nationale Einführung des ASP-Systems wird 2019 abgeschlossen.** Der Vorteil liegt darin, dass die Leistungen vom Staat unentgeltlich gewährt werden und die Instandhaltung zentral erfolgt. Administration auf Papier verliert dank der elektronischen Sachbearbeitung immer mehr an Bedeutung, und die Kommunen können ihrer Datenlieferungspflicht mit wenigen Klicks nachkommen.

---

<sup>32</sup> Das Gesetz CLXXXIX von 2011 über die Kommunalverwaltungen Ungarns wurde durch das Gesetz LIV von 2018 novelliert. Letzteres Gesetz trat am 1.7.2016 in Kraft, und besagt folgendes: Die Kommunalverwaltung betreibt ein - mit dem staatlichen IT-System verknüpfbares – IT-System, das die Durchführung der finanzbezogenen, administrativen, an die Sachbearbeitung anknüpfenden und sonstigen grundlegenden Aufgaben im Sinne von einheitlichen Regeln und auch deren Nachvollziehbarkeit gewährt, und das gleichzeitig auch als Instrument der fortlaufenden staatlichen Kontrolle der Finanzen dient. Zur IT-Unterstützung einzelner ihrer obligatorischen Aufgaben schließt sich die Gemeinde an das durch den Staat sichergestellte, elektronische IT System an, das die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommunen unterstützt und über das Computer-Netzwerk aus der Ferne Anwendungen anbietet. Die Art und Weise und die ultimative Frist des Anschlusses und die Fachsysteme des kommunalen ASP-Systems werden von einer Regierungsverordnung bestimmt.

Im ASP System ist – was die Entwicklung der digitalen öffentlichen Leistungen angeht – ein riesiges Potential verborgen (z.B. in den Bereichen Siedlungsmanagement oder Rauminformatik – vgl. das Portal [vasteir.hu](http://vasteir.hu) bzw. das einschlägige frühere grenzüberschreitende Projekt.), auch wenn diese Digitalisierung bei weitem nicht alle Abläufe der Gemeindeverwaltungen betrifft.

## 6. Strategische Kooperationsrichtungen

### 6.1 Grenzüberschreitende strategische Ziele und Richtungen

Aufgrund der vorigen Ausführungen und den in vielerlei Hinsicht vorliegenden Besonderheiten des Themenbereiches – das nämlich der Kreis der potentiellen Stakeholder im Vergleich zu anderen Bereichen wesentlich enger ist, und gleichzeitig die Unterschiede zwischen den beiden Mitgliedstaaten infolge der föderalen bzw. zentralistischen Struktur stärker zur Geltung kommen – wird als prioritäres strategisches Ziel folgendes definiert:

**Strategische Zielsetzung: aktive grenzüberschreitende institutionelle und zwischenmenschliche Beziehungen**

Dieses vordergründige strategische Ziel ist grundsätzlich zweischichtig – einerseits geht es dabei um Institutionen; andererseits um die direkten, aktiven und langfristigen Beziehungen zwischen Personen:

<b>Aktive grenzüberschreitende institutionelle und zwischenmenschliche Beziehungen</b>	
<b>Stärkung der institutionellen Kooperationen</b>	<b>Involvierung der Bevölkerung</b>

Die Umsetzung der oben genannten beiden Teil-Ziele ist naturgemäß eng miteinander verknüpft, da es ja ein elementares Ziel der Einrichtungen ist, die Bevölkerung effizienter anzusprechen und zu involvieren; somit können durch die Stärkung der zwischen diesen Einrichtungen bestehenden Kontakten auch bessere zwischenmenschliche Beziehungen generiert werden.

Das obige Zielsystem kann über folgende strategische Interventionen erreicht werden:

<b>Aktive grenzüberschreitende institutionelle und zwischenmenschliche Beziehungen</b>			
<b>Stärkung der institutionellen Kooperationen</b>		<b>Involvierung der Bevölkerung</b>	
<b>Kooperation von Einrichtungen des öffentlichen Sektors</b>	<b>Kooperationen zwischen Schulen/Kindergarten</b>	<b>Kooperation von NGOs</b>	<b>People-to-people Aktionen</b>

### *Kooperation von Einrichtungen des öffentlichen Sektors*

Es wurde bereits mehrfach auf die Abweichungen in der Verwaltungsstruktur der beiden Mitgliedstaaten hingewiesen. Dessen ungeachtet muss der Ausbau von Brücken zwischen den beiden verschiedenen Systemen ein wichtiges Element der grenzüberschreitenden Kooperation bilden.

### *Kooperationen zwischen Schulen/Kindergärten*

Im Zielgebiet hat die Kooperation von Schulen und Kindergärten eine lange Tradition, gleichzeitig spielt diese Altersklasse eine wichtige Rolle bei der Förderung der Mehrsprachigkeit und der Gestaltung der grenzüberschreitenden Ansprüche der hier beheimateten Volksgruppen. Darüber hinaus ermöglichen diese Kooperationen über die Familien der Schülerinnen und Schüler auch gute Ergebnisse hinsichtlich der Beteiligung der breiteren Bevölkerung.

### *Kooperation von NGOs*

Durch Partnerschaften von NGOs können an spezifische Themenbereiche angelehnt bedeutende grenzüberschreitende Wirkungen ausgelöst werden, und dadurch das direkte Ansprechen der Bevölkerung stark gefördert werden. In diesem Fall sind neben den typischen NGOs auch kirchliche und gewerkschaftliche Kooperationen gemeint.

### *People-to-people Aktionen*

Die Unterstützung kleinerer, sog. People-to-People-Initiativen kann bei der „Veranschaulichung“ der Aktionen und Wirkungen eines bestimmten operationellen Programms in der Region von großer Bedeutung sein. Gleichzeitig zeigen die im Rahmen der Durchführung gewonnenen Erkenntnisse, dass die Unterstützung kleiner Maßnahmen mit geringem Budget nur schwer mit den komplexen Berichts- und Verrechnungssystemen von nach dem Lead-Partner-Prinzip aufgestellten grenzüberschreitenden Projekten in Einklang zu bringen ist. In Anbetracht dessen und den Umsetzungserfahrungen aus dem Zeitraum 2014-2020 ist es ein gangbarer Weg, wenn einzelne abgegrenzte Arbeitspakete von Dachprojekten einen Rahmen für Kleininitiativen bieten, wie es z.B. in den Projekten ConnReg AT-HU (Kommunal- und Zivilpartnerschaften) und BIG AT-HU (Schul- und Kindergarten-partnerschaften) geschah.

## 6.2. Fachbereichsspezifische Empfehlungen

Auf der Grundlage der wichtigsten Feststellungen dieses Papiers können für den restlichen Zeitraum der Förderperiode 2014-2020 folgende Empfehlungen hinsichtlich der Programmplanung und daran anknüpfend für die kommende Förderperiode gegeben werden:

- **Untersuchung der Umsetzung von Interventionen von kleinem Maßstab im Rahmen der Programmierung (Erhebung der Förderung von People-to-People-Aktionen, "Kleinprojekten" und Kleininitiativen innerhalb der Projekte)**

Wie es auch im Verordnungsentwurf für die Interreg-Programme – unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen unter dem Titel „Bürger- und Kleinprojekte in Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit – betont wird *„...tragen solche Kleinprojektfonds maßgeblich dazu bei, Vertrauen zwischen Bürgern und Institutionen aufzubauen, sie bieten einen hohen europäischen Mehrwert und tragen beträchtlich zum Gesamtziel der Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei, indem grenzbedingte Hindernisse beseitigt und die Grenzregionen und ihre Bürger einander nähergebracht werden.“*<sup>33</sup>. Bei der Untersuchung dieser Frage ist es jedoch wichtig, auch jene Rahmenbedingungen mit zu erheben, die in Artikel 24 des oben genannten Gesetzesentwurfs dargelegt sind; insbesondere, dass als Begünstigte des Kleinprojektfonds in der nächsten Förderperiode grenzüberschreitende juristische Personen oder Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit infrage kommen. Zu Letzterem ist es wichtig, auf Kapitel 5 Bezug zu nehmen, eine solche Struktur ist nämlich bisher zwischen Österreich und Ungarn u.a. infolge der Mängel in der gesetzlichen Regelung nicht zustande gekommen. Bezüglich der grenzüberschreitenden Rechtspersönlichkeiten ist auf Kapitel 5 in Band 5 dieser Studie hinzuweisen, in dem die Merkmale einer konkreten grenzüberschreitenden CLLD dargestellt wurden.<sup>34</sup>

---

<sup>33</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2018%3A374%3AFIN>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)

<sup>34</sup> HEurOpen CLLD an der österreichischen-italienischen Grenze.

- **Erweiterung des Kreises der Begünstigten**

Ein wiederkehrendes Merkmal der Umsetzung des Programmes ist es, dass relativ wenig Organisationen neu hinzukommen, was offensichtlich mit den Teilnahmebedingungen der Interreg Programme zusammenhängt (Lead-Partner-Prinzip, zeitlich langer Vorfinanzierungsbedarf, bürokratische Umsetzung, usw.) Gleichzeitig sind – gegebenenfalls nebst Anwendung von innovativen Methoden - Anstrengungen zur Erweiterung des Kreises der Begünstigten notwendig. Infrage kommen zum Beispiel:

- Gezielte Kontaktaufnahmen mit Fokus auf die oben genannten Siedlungen, die Partnergemeinden haben<sup>35</sup>, es ist nämlich recht wahrscheinlich, dass in diesen Gemeinden die Absicht zur Kooperation vorhanden ist, die gegebenenfalls zur Konzipierung und Ausführung von konkreten Aktionen führen kann.
- Anwendung von innovativen Veranstaltungsformen. Aus dieser Hinsicht ist in erster Linie auf die im Rahmen des ConnReg Projektes stattgefundenene "Rollende Bildungsakademie" hinzuweisen; aufgrund der im Rahmen des Projektes vorgenommenen Zwischenevaluierung und der Befragung der Stakeholder wurde diese nämlich äußerst positiv bewertet. Durch diese Art der Abwicklung konnten die direkten grenzüberschreitenden zwischenmenschlichen Kontakte tatsächlich gestärkt werden.

- **Involvierung der jungen Generationen**

Die Beteiligung der Jüngsten, also der Kindergarten- und Schulkinder war auch bisher von großer Bedeutung - vgl. die obigen Schilderungen in Verbindung mit dem Projekt BIG AT-HU. Die Stärkung der grenzüberschreitenden Aktivitäten in dieser Altersgruppe ist in fast jedem Themenbereich von herausragender Bedeutung – da es sich einerseits um eine Investition in die Zukunft handelt, und andererseits durch die familiären Verbindungen ein starker Multiplikatoren-Effekt ausgelöst werden kann.

---

<sup>35</sup> Vgl. die österreichischen und ungarischen Gemeinden in Abbildung 3 und 4 bzw. Tabelle 7.

## **TABELLENVERZEICHNIS**

- Tabelle 1 - Siedlungsstruktur Österreichs*  
*Tabelle 2 - Siedlungsstruktur der Region West-Transdanubien*  
*Tabelle 3 - Die Struktur des NUTS-Systems in Ungarn*  
*Tabelle 4 - Veränderungen in der ethnischen Struktur der Bevölkerung im Burgenland*  
*Tabelle 5 - Minderheiten-Selbstverwaltungen im Gebiet der Region West-Transdanubien*  
*Tabelle 6 - Projekte im Themenbereich Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Ausbau einer effizienten öffentlichen Verwaltung (TO11)*  
*Tabelle 7 - Partnergemeindliche Beziehungen im Zielgebiet des INTERREG Programms AT-HU*  
*Tabelle 8 - Gemeindeverbände in Ungarn*

## **TEXTBOX-VERZEICHNIS**

- Textbox 1 – Über die Kleinregionalverbände*

## **ABBILDUNGSVERZEICHNUNG**

- Abbildung 1 - Bezirke der Region West-Transdanubien*  
*Abbildung 2 - NGOs in den Bezirken der Region West-Transdanubien (2016)*  
*Abbildung 3 - Partnergemeindliche Beziehungen in den Bezirken der Region West-Transdanubien*  
*Abbildung 4 - Partnergemeindliche Beziehungen im Zielgebiet des AT-HU Programms*  
*Abbildung 5 - Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit in West-Transdanubien (2011)*  
*Abbildung 6 - Projektstandorte im Themenbereich Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Ausbau einer effizienten öffentlichen Verwaltung (TO11)*  
*Abbildung 7 - Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit in Gesamteuropa*